

Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) zur

Organisation des Vorstandes (Vorstandsreglement; VsR) (vom 22. Oktober 2014)

1 Allgemeines

§1. Dieses Reglement bezieht sich auf §9 der Statuten des VSUZH¹.

2 Organisation

§2. ¹ Die Amtszeit des Vorstandes richtet sich nach der Amtszeit des Rates.
Ersatzwahlen sind jederzeit möglich.

² Die mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§3. ¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern; Vakanzen sind zulässig.

² Der Vorstand gliedert sich in Präsidium, Aktuariat, Finanzen und Übrige.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁴ Ein mehrköpfiges Präsidium ist zulässig und wird als Co-Präsidium bezeichnet. Dessen interne Aufgabenteilung ist Sache des Co-Präsidiums. Die Mitglieder des Co-Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

¹ Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) vom 23. Mai 2012

§4. ¹ Der Vorstand trifft seine Entscheide als Kollegium.

² Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Entscheide des Kollegiums.

§5. Das Präsidium vertritt den Vorstand und den VSUZH nach aussen, es sei denn, der Vorstand betraut Mitglieder der Organe des Verbandes oder das geschäftsführende Sekretariat mit dieser Aufgabe.

§6. Das Aktuariat ist verantwortlich für die Protokolle des Vorstandes und des Rates gemäss §13 und sorgt für eine sachgemässe Archivierung und Zugänglichkeit der Protokolle.

§7. Das vom Vorstand für die Finanzen delegierte Vorstandsmitglied verwaltet die Finanzen des VSUZH gemäss Finanzreglement.

3 Vorstandssitzungen

§8. ¹ Das Präsidium kündigt die Vorstandssitzungen mindestens eine Woche im Voraus an.

² Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt elektronisch zusammen mit der Traktandenliste spätestens am Tag vor der Sitzung.

³ In dringlichen Fällen kann die Ankündigungs- und Einberufungsfrist verkürzt werden.

§9. ¹ Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

² Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme einladen.

§10. ¹ Für Vorstandsmitglieder ist die Teilnahme an den Vorstandssitzungen obligatorisch.

² Kann ein Vorstandsmitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, informiert es das Präsidium und kann zu den Traktanden Stellung nehmen.

§11. ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem dienstältesten Präsidiumsmitglied der Stichentscheid zu. Bei gleichem Dienstalder wird der Stichentscheid durch Los vergeben.

§12. ¹ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege ist zulässig. Ein Beschluss ist zustande gekommen, sobald das absolute Mehr erreicht ist und rechnerisch keine Ablehnung des Antrag mehr möglich ist.

² Den Vorstandsmitgliedern wird 72 Stunden für ihre Stimmabgabe gewährt; ist von einem Vorstandsmitglied nach Ablauf der Frist keine Stimme eingegangen, gilt die Stimme als nicht abgegeben.

³ Nur in dringlichen Fällen kann das Präsidium die Frist für die Stimmabgabe verkürzen.

§13. ¹ Es ist ein Protokoll der Vorstandssitzungen zu führen; das Protokoll muss auf jeden Fall enthalten:

- a. den Namen der anwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder und allfälliger Gäste;
- b. die Traktanden;
- c. alle Anträge und Beschlüsse mit kurzer Begründung

² Das Aktuariat führt das Protokoll der Vorstandssitzungen, wenn es der Vorstand nicht anders bestimmt.

³ Das Protokoll wird dem Vorstand in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

⁴ Das genehmigte Protokoll ist für alle Studierenden der Universität Zürich im Büro des VSUZH einsehbar.

4 Vorstandstätigkeiten

§14. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben selbstständig nach

Massgabe ihrer Pflichten. Sie erstatten dem Vorstand laufend Bericht über ihre Tätigkeit. Wichtige Geschäfte unterbreiten sie dem Vorstand zur Beschlussfassung.

§14bis. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen Verordnungen zur Regelung seiner Geschäfte erlassen.²

§15. ¹ Das Präsidium ist zeichnungsberechtigt zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Steht dem VSUZH ein Co-Präsidium vor, ist ein Mitglied des Co-Präsidiums zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied, welches nicht dem Co-Präsidium angehört, zeichnungsberechtigt.

§16. Die Vorstandsmitglieder orientieren die Mitglieder des Rates mindestens einmal im Monat ausführlich über die laufende Tätigkeit des VSUZH-Vorstandes.

§17. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeiten Personen hinzuziehen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

§18. ¹ Der Vorstand kann Personal anstellen.

² Stellenbeschriebe werden dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Stelle für eine Geschäftsführung oder ein geschäftsführendes Sekretariat wird öffentlich ausgeschrieben.

§19. Der Vorstand bemüht sich in der Vorlesungszeit um regelmässige Präsenz in den Räumen des VSUZH zu angemessenen Zeiten. Er kommuniziert diese Zeiten öffentlich auf der Internetseite des VSUZH.

§20. Der Vorstand begleitet die weiteren Organe des VSUZH.

5 Verhältnis zum VSUZH

§21. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl durch den VSUZH-Rat für eine Amtszeit.

² Zusatz 19.10.2022

§22. Die Tätigkeit endet nach dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abwahl durch den VSUZH-Rat gemäss §22 der Geschäftsordnung³ oder dem Verlust des passiven Wahlrechts.

§23. ¹ Der Rücktritt ist jederzeit möglich.

² Das zurückgetretene Vorstandsmitglied sorgt für eine angemessene Übergabe der Geschäfte.

§24. ¹ Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung.

² Die Gesamthöhe der Entschädigungsausgaben wird im Budget festgelegt.

³ Über die Höhe der monatlichen Entschädigung entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets. Er unterrichtet den Rat baldmöglichst über seinen Beschluss.

⁴ Die Mitglieder können auf die Entschädigung jederzeit verzichten. Über die Verwendung der auf diese Weise freiwerdenden Mittel entscheidet der Rat jeweils im Rahmen der Genehmigung des Budgets.

6 Schlussbestimmungen

§25. Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Annahme durch den Rat in Kraft.

³ Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) zur Geschäftsordnung des Rates des VSUZH vom 7. Mai 2013